



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

28. Juli 2021

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Stadtrates am 21.07.2021
Betreff: Herr Helmich zu Einrichtungen von Sportwetten

Herr Helmich sagte, dass es im Bereich Charlottencenter/Riebeckplatz eine starke Konzentration von Glücksspielstätten und Wettarenen gibt. Er fragte, ob und weshalb hier Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden, weil gesetzlich ein Abstand von 200m zwischen den Geschäften eingehalten werden muss, was hier nicht der Fall ist.

Antwort der Verwaltung:

In dem genannten Bereich befinden sich Spielhallen in der Leipziger Str. 63, Riebeckplatz 9c und Hans-Dietrich-Genscher-Platz 1. Die Spielhallenstandorte sind untereinander mehr als 200 m entfernt. Die Bestimmung des § 2 Abs. 4 Nr. 5 Spielhallengesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist damit eingehalten.

Weiterhin befindet sich in diesem Bereich die Spielbank in der Franckestr. 1 und zwei Wettannahmestellen in der Leipziger Str. 64 und in der Augustastr. 1. Erlaubnisbehörde ist hier das Land Sachsen-Anhalt.

Eine gesetzliche Vorschrift, die einen Mindestabstand zwischen Spielhallen und Wettannahmestellen beinhaltet, gibt es im Land Sachsen-Anhalt nicht.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister